

Kindergarten Ordnung

Der elementaren Bildungseinrichtung
Sankt Martin am Tennengebirge



Liebe Eltern !

Es freut uns, dass Ihr Kind unseren Kindergarten besucht. Wir werden uns bemühen Ihr Kind nach bestem Wissen und Können zu fördern und zu betreuen.

Ihr Kind braucht zum Glückhlichsein eine Atmosphäre, in der es sich wohlfühlen kann, Geborgenheit spürt, Menschen, die es lieben und anerkennen.

Nur so kann es Vertrauen und Zuneigung gewinnen.

Viel Neues stürmt auf Ihr Kind ein. Das Loslösen von der engen Familienbindung und die Eingewöhnung in die neue Umgebung fällt vielen Kindern schwer.

Gelingt es, ist Ihr Kind einen großen Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit vorwärts gekommen.

Es wird auf die neu gewonnene Sicherheit stolz sein und es wird erleben, dass es von anderen anerkannt wird, sich freuen, wenn wir miteinander Feste gestalten, gemeinsam Bewundernswertes entdecken, über schöne Dinge staunen und vieles mehr.

Alle seine Fähigkeiten sollen sich im Kindergarten entfalten und weiterentwickeln.

Familien- und Kindergartenarbeit sollen einander ergänzen und bereichern.

Wir freuen uns darauf, Ihr Kind ein Stück des Weges begleiten zu dürfen.

Mit dieser Kindergartenordnung erhalten Sie wichtige Informationen und Auskunft über notwendige Regelungen im Kindergarten.

Die Einhaltung dieser Kindergartenordnung ist verbindlich und trägt wesentlich zu einem harmonischen Verhältnis zwischen Ihnen, Ihrem Kind und dem Kindergarten bei.

1. Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden, charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern.

2. Anmeldung/Aufnahme

Der Kindergarten Sankt Martin ist ein halboffen geführter Kindergarten mit zwei altersgemischten Gruppen und einer alterserweiterten Gruppe.

Vorrangig einschreiberechtigt sind alle Kinder, die in der Gemeinde Sankt Martin ihren Hauptwohnsitz haben. Die Kindergarteneinschreibung erfolgt jährlich im März im Kindergarten. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

1. besuchspflichtige Kinder,
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere Verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen

Die Gemeinde behält sich vor, in Ausnahmefällen gesondert zu entscheiden.

3.Abmeldung/Ausschluss vom Kindergarten

Eine Abmeldung während des Kindergartenjahres hat jeweils bis zum Monatsende bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Kinder, bei denen aus schwer wiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebs zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (z.B.: Bezahlung der Elternbeiträge, ...)

6. Gesundheit

Zum Schutz der Kinder vor Ansteckung ist der Besuch des Kindergartens bei Verdacht oder Auftreten von Erkrankungen und Läusebefall untersagt. Eine Infektionskrankheit ist der zuständigen Kindergartenpädagogin sofort mitzuteilen.

7. Mittagessen

In der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr wird ein warmes Mittagessen angeboten.

8. Besuch des Kindergartens

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Krankenhausaufenthalte und sonstige Abwesenheit Ihres Kindes (Urlaub) teilen Sie bitte der Kindergartenpädagogin mit.

9. Aufsichtspflicht

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind der zuständigen Kindergartenpädagogin zu übergeben und pünktlich wieder abzuholen.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern ist dem Kindergarten mitzuteilen.

Kinder dürfen von Geschwistern nur dann abgeholt werden, wenn diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten befinden.

10. Allgemeines

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten der Jahreszeit und dem Spielbedürfnis entsprechend gekleidet besuchen.

Wenn möglich, Telefonate in der Zeit von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr und ab 11.30 Uhr erledigen.

Telefonnummer:

0664/8384949

06463/7272

Wir bitten Sie eine Änderung Ihrer Adresse oder Telefonnummer bekanntzugeben.

Für Schmuck und persönliche Gegenstände übernimmt der Kindergarten keine Verantwortung.